

Satzung



In der überarbeiteten Fassung vom 11.September 2020

Präambel

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen

***„Kindergartenverein „Pustebblume“
Holzhausen-Externsteine e.V.“***

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg

- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht in Detmold eingetragen.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt, die vorschulische Erziehung der Kinder in Holzhausen-Externsteine zu fördern und konstruktiv mitzugestalten. Dies geschieht durch Übernahme einer Trägerschaft im Bereich Kindergarten-, Kindertagesstättenplätze in Holzhausen-Externsteine nebst familienbildender Maßnahmen („Familienzentrum“).
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

- Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung -

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.2 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) als dem für seine Arbeit zuständigen Spitzenverband.
- 2.3 Der Verein stellt –gelegentlich und nur außerhalb der betriebsüblichen Öffnungszeiten- bestimmten Gruppen einzelne Räume der Kindertagesstätte zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten zur Förderung der Kultur und des Sports zur Verfügung.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne des §2 unterstützt.
- 3.2 Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern (Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen) und passiven Mitgliedern (fördernde Personen, die keine Kinder in der Einrichtung haben). Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, die passiven Mitglieder haben nur beratende Funktion. Passive Mitglieder können jedoch in den Vorstand gewählt werden und erhalten dadurch dann eine Stimmberechtigung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Monatsende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied –ohne aufschiebende Wirkung- die Berufung an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig und mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- 3.5 Der Kindergartenverein versteht sich als Verein, in dem in erster Linie die Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, Mitglieder sind und definiert sich über das ehrenamtliche Engagement Ihrer Mitglieder. Das Engagement aller Vereinsmitglieder ist daher ausdrücklich erwünscht, gefordert und notwendig. Näheres regeln die Bedingungen des Betreuungsvertrages.

§ 4

Gelder und Ihre Verwendung

- 4.1 Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Gelder erhält der Verein durch
- Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen,
 - Zuschüsse von staatlichen und kommunalen Stellen,
 - Einnahmen aus Spenden,
 - ggf. anfallende Zinserträge und Rücklagen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 4.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteil noch laufende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

- 5.1 Geschäftsjahr des Vereins ist –beginnend mit dem Jahr 2020- das Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Jahres. Der Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung: Einberufung, Leitung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Vorsitz und Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende.
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende Leitung und Vorsitz der Versammlung.

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kindergartenjahres zusammen.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden durch Beschluss des Vorstandes.
- 8.4 Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, wahlweise schriftlich oder alternativ per E-Mail nebst ergänzendem Aushang am „schwarzen Brett“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift / E-Mailadresse gerichtet war.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung, Tagesordnung

- 9.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.2 Die Tagesordnung kann nach Eingang bei den Mitgliedern auf Dringlichkeitsantrag erweitert werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.

- 9.3 Die Versammlung bemüht sich die Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Im Falle einer Wahl entscheiden im Falle einer Stimmengleichheit Stichwahlen, bis sich eine einfache Mehrheit ergibt. Auf Verlangen von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss bei Beschlussfassung und Wahlen schriftlich abgestimmt werden.
- 9.4 Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, Namen der Anwesenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis und Beschluss im Wortlaut ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer innerhalb von einem Monat zu unterzeichnen.
- 9.5 Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber vorher gehört werden. Bei Wahlen nehmen alle teil.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes.
- 10.2 Sie beschließt über den organisatorischen und konzeptionellen Rahmen der Arbeit. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen Personal- und Sachkosten anfallen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest. Sofern die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben gemäß des Kinderbildungsgesetzes die Vereinbarung von verpflichtenden Arbeitsstunden der Mitglieder bzw. deren ersatzweise monetäre Abgeltung bei Nichtableistung als Bestandteil der Mitgliedsbeiträge zulassen, legt die Mitgliederversammlung darüber hinaus deren Anzahl bzw. Höhe fest. Die im Zuge einer Mitgliederversammlung festgelegten Beträge bzw. Stundenangaben ersetzen die in den individuellen Betreuungsverträgen sowie den Beitrittserklärungen aufgeführten Werte ab dem auf die Mitgliederversammlung neu beginnenden Kindergartenjahr
- 10.4 Sie hört und bespricht den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden.
- 10.5 Sie nimmt die Rechnungslegung des Vorjahres entgegen.
- 10.6 Für die Rechnungsprüfung wählt sie zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand und keinem von ihm berufenen Gremium angehören, sowie nicht Angestellte des Vereins sind. Deren Bericht nimmt sie entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung. Eine Wiederwahl ist möglich, die Rechnungsprüfer können jedoch maximal für zwei aufeinander folgende Perioden berufen werden.

- 10.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 10.8 Sie genehmigt alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

§ 11

Vorstand: Zusammensetzung, Einberufung, Leitung

- 11.1 Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - zwei Beisitzern, die gleichzeitig als Schriftführer fungieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2.Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen.

- 11.2 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zur Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- 11.3 Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 12

Vorstandstreffen: Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Gäste

- 12.1 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 12.3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zum Zwecke der Beratung Gäste einladen.
- 12.4 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 12.5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 13

Vorstandstreffen: Beschlüsse und Geschäftsordnung

- 13.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 13.2 Wird in dringenden Fällen kurzfristig zu einer Sitzung eingeladen, so muss diese zu Beginn der Sitzung bestätigt werden.
- 13.3 Über den Verlauf der Sitzung ist durch den vorher festgelegten Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail zuzusenden. Beanstandungen und Ergänzungen zu der Niederschrift sind spätestens zum Beginn der nächsten Sitzung anzubringen und entsprechend im Protokoll zu vermerken.

§ 14

Aufgaben

- 14.1 Der Vorstand leitet und verwaltet die Angelegenheiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.
- 14.2 Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Aufstellung und Realisierung des Haushalts- und Stellenplans sowie Erstellung der Jahresrechnung,
 - b. Beschlussfassung über Mitgliedschaft,
 - c. Einstellung von Personal,
 - d. Personalaufsicht über MitarbeiterInnen des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über Anschaffungen.

§ 15

Satzungsänderungen

- 15.1 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2 Es kann über sie nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beigelegt worden ist.

§ 16

Beratende Gremien

- 16.1 Als beratende Gremien wirken der Elternrat sowie die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte mit.
- 16.2 Die Eltern jeder Gruppe wählen aus Ihrer Mitte zwei Mitglieder des Elternrates. In Ausnahmefällen können Elternratsmitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern Sie eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen. Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Vorstand und dem pädagogischen Personal zu fördern.
Gestaltungshinweise des Elternrates sind vom Vorstand angemessen zu berücksichtigen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., in Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Horn-Bad Meinberg, den 11.09.2020

(G. Meinecke)

(R. Rahn)

(F. Quack)